



AIG – LBE 03.2016.01 Modul B – Teilkasko

1. Deckung

1.1 Teilkasko

Die Versicherungsgesellschaft bietet Deckung bei Verlust oder Schäden an dem versicherten Objekt oder an einem Teil davon:

- a. durch Brand, Blitzeinschlag, Kurzschluss und Explosion,
- b. durch Joyriding mit, Diebstahl von oder Einbruch an dem Objekt oder Versuche dazu, Scheibenbruch, Unterschlagung des Objektes durch andere als durch den Versicherungsnehmer, Sturm, Naturkatastrophen, Zusammenstöße mit freilaufenden Tieren, sofern die Schäden unmittelbar durch den Zusammenstoß selbst verursacht wurden (Schäden infolgedessen durch Zusammenstöße mit anderen Gegenständen sind nicht mitversichert), infolge des in Berührung kommen mit einem Luftfahrzeug oder einem fallenden Teil davon, eine von außen hereinbrechende Gefährdung während der Zeit, in der das Objekt für den Transport an ein Transportunternehmen übergeben wurde.

2. Ausschlüsse

2.1 Allgemein

2.1.1. Die Versicherung bietet keine Deckung gegen Verlust oder Schäden, die verursacht werden durch, sich ergeben während oder entstehen infolge von:

2.1.1.a Eine Kernreaktion, ungeachtet der Tatsache, wie diese Reaktion entstanden ist. Unter dem Begriff Kernreaktion wird verstanden: Jede nukleare Reaktion, bei der Energie freigesetzt wird, wie Kernfusion, Kernspaltung, künstlich erzeugte und natürliche Radioaktivität.

Dieser Ausschluss gilt nicht für radioaktive Nuklide, die sich außerhalb einer nuklearen Einrichtung befinden und die verwendet werden oder dazu vorgesehen sind, für industrielle, kommerzielle, landwirtschaftliche, medizinische oder wissenschaftliche Zwecke verwendet zu werden, mit der Maßgabe, dass die erforderliche Genehmigung(en) für die Herstellung, die Benutzung, die Lagerung und die Entsorgung der radioaktiven Stoffe von der zuständigen Behörde erteilt sein muss/müssen.

Sofern kraft Gesetzes Dritte für die erlittenen Schäden haftbar sind, bleibt der Ausschluss vollständig und uneingeschränkt in Kraft. Unter dem Begriff Gesetz wird in diesem Zusammenhang das Gesetz über die Haftung für Kernunfälle [*Wet aansprakelijkheid kernongevallen*] (Staatsblad, 1979-2251) verstanden, die spezielle gesetzliche Haftungsregelung im Bereich der Kernenergie.

Unter dem Begriff nukleare Einrichtung wird ein Kernkraftwerk verstanden, wie es im vorstehenden Gesetz gemeint ist.

2.1.1.b Eine chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffe.

2.1.2 Die Versicherung bietet keine Deckung gegen Verlust oder Schäden, die verursacht wurden durch:

- bewaffneten Konflikt: Jede Situation, bei der Staaten oder sonstige organisierte Parteien sich gegenseitig bekämpfen, oder mindestens die/der eine die/den andere(n) bekämpft, unter Verwendung militärischer Machtmittel.

Unter bewaffnetem Konflikt werden auch bewaffnete Aktionen der UN-Friedenstruppen verstanden;

- Bürgerkrieg: Ein mehr oder weniger organisierter gewalttätiger Kampf zwischen Einwohnern des gleichen Staates, an dem ein erheblicher Teil der Einwohner dieses Staates beteiligt ist;

- Aufstand: Organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der gegen die öffentliche Ordnung gerichtet ist;

- Innere Unruhen: Mehr oder weniger organisierte gewalttätige Handlungen, die sich an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates ergeben;

- Aufruhr: Eine Mehr oder weniger organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die gegen die öffentliche Ordnung gerichtet ist;

- Meuterei: Eine mehr oder weniger organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht, die gegen die Obrigkeit gerichtet ist, der sie unterstellt sind;

Oder verursacht durch oder während der Beschlagnahme durch niederländische oder ausländische Behörden;

2.1.3. Terrorismus

Diese Police bietet keine Deckung gegen Terrorismus:

A. in Bezug auf England, Wales und Schottland, wobei es sich nicht um die umliegenden Territorial-Gewässer handelt, wie diese im Territorial-Gewässergesetz 1987 festgelegt worden sind:

Für Verlust, Untergang oder Beschädigung, bzw. Folgeschäden, welcher Art auch immer, welche sich ergeben aus oder verursacht werden durch oder im Zusammenhang mit einem terroristischen Akt entstehen, ungeachtet der Tatsache, ob es irgendeine andere Ursache oder ein anderes Ereignis gibt, die/das gleichzeitig bzw. in irgendeiner anderen Reihenfolge eintritt und als beitragenden Faktor zu diesem terroristischen Akt zu benennen ist, oder sich ergeben aus oder verursacht werden durch oder im Zusammenhang mit irgendeiner Aktion zur Beherrschung, Vermeidung oder Bekämpfung eines terroristischen Aktes erfolgen, bzw. auf irgendeine andere Art und Weise mit einem solchen terroristischen Akt zusammenhängen.

In Bezug auf den vorgenannten Punkt (A) wird unter terroristischem Akt (Terrorismus) verstanden: Handlungen, die von Personen im Namen oder im Zusammenhang mit irgendeiner Organisation verübt werden, die sich mit Aktivitäten befasst, die darauf ausgerichtet sind, mittels Zwang oder Gewalt die Regierung des Vereinten Königreichs oder irgendeine andere Regierung, sowohl de jure als auch de facto, zu Fall zu bringen oder zu beeinflussen.

B. In Bezug auf andere Gebiete als die, welche vorstehend unter (A) genannt wurden:

Für Verlust, Untergang oder Beschädigung, bzw. Folgeschäden welcher Art auch immer, die sich unmittelbar oder mittelbar ergeben aus oder verursacht werden durch oder im Zusammenhang mit einem terroristischen Akt entstanden sind, ungeachtet der Tatsache, ob es irgendeine andere Ursache oder ein anderes Ereignis gibt, die/das gleichzeitig bzw. in irgendeiner anderen Reihenfolge eintritt und als beitragender Faktor zu diesem terroristischen Akt zu benennen ist, oder sich ergeben aus oder verursacht werden durch oder im Zusammenhang mit irgendeiner Aktion zur Beherrschung, Vermeidung oder Bekämpfung eines terroristischen Aktes erfolgen, bzw. auf irgendeine andere Art und Weise mit einem solchen terroristischen Akt zusammenhängen.

In Bezug auf den vorgenannten Punkt (B) wird unter terroristischem Akt (Terrorismus) verstanden: Ein Akt, zu dem unter anderem gerechnet wird, die Anwendung von Zwang oder Gewalt und/oder die Bedrohung damit durch eine Person oder (eine) Gruppe(n) von Personen, aus eigenem Antrieb oder im Namen oder im Zusammenhang mit irgendeine(r) Organisation(en) oder Regierung(en), der aus dem Blickwinkel politischer, religiöser, ideologischer oder ähnlicher Ziele verübt wird, unter denen auch die Absicht verstanden wird, Einfluss auf eine Behörde auszuüben und/oder der Öffentlichkeit oder einem Teil der Öffentlichkeit Angst einzuflößen.



Bei einem Gerichtsverfahren, einem Rechtsstreit oder einem anderen juristischen Verfahren, in dem die Versicherungsgesellschaft vorträgt, dass aufgrund dieses Ausschlusses irgendwelche Schäden, Untergänge oder Folgeschäden nicht gedeckt sind (oder nur teilweise bis zu einer bestimmten Haftungsgrenze gedeckt sind), liegt die Beweislast zum Nachweis des Gegenteils beim Versicherten.

Falls irgendein Teil dieses Ausschlusses unwirksam bzw. sich als nicht durchsetzbar herausstellt, bleiben die übrigen Bestimmungen vollständig und uneingeschränkt in Kraft.

2.1.4. Schäden, welche unmittelbar oder mittelbar durch Überflutungen (durch Meeres- oder Süßwasser) infolge des Versagens oder Überflutens von natürlichen Wasserabsperrungen, Deiche, Kais, Ufern, Schleusen, Wehren oder sonstigen wasserbaulichen Wasserabsperranlagen verursacht worden sind.

2.1.5 Entstanden während das versicherte Objekt für andere als die in der Liste aufgeführten Zwecke verwendet wurde.

2.1.6. Entzogene Fahrerlaubnis oder fehlende Befugnis, da der Fahrer:

- nicht im Besitz eines gültigen, für das Objekt gesetzlich vorgeschriebenen Führerscheins war, oder
- das für das Fahren dieses Objektes gesetzlich vorgeschriebene Alter noch nicht erreicht hatte, oder
- auf Grund eines gerichtlichen Urteils oder eines polizeilichen Verbots nicht zum Fahren dieses Objektes befugt war;

2.1.7. Vorsatz

der Schaden vorsätzlich von einem Versicherten verursacht wurde (ohne dass die Versicherungsgesellschaft im Übrigen sich auf das Eigenverschulden der Versicherten berufen wird);

2.1.8. Nicht-Einhaltung von Verpflichtungen im Schadensfall

der Versicherungsnehmer oder der Versicherte einer der in Artikel 6 genannten Verpflichtungen nicht eingehalten hat:

- mit dem Vorsatz die Versicherungsgesellschaft zu betrügen, oder
- falls durch die Nicht-Einhaltung die Versicherungsgesellschaft hinsichtlich eines angemessenen Interesses geschädigt wurde;

2.1.9. Wenn die Forderung welcher Art auch immer mit der Haftung des Versicherten gegenüber einem Dritten zusammenhängt;

Die Ausschlüsse, die unter 2.1.5, 2.1.6., 2.1.7. und 2.1.8. aufgelistet sind, gelten nicht für den Versicherungsnehmer, der nachweist, dass sich diese Bedingungen ohne seine Kenntnis oder gegen seinen Willen ergeben haben und dass ihm diesbezüglich angemessenerweise nichts vorzuwerfen ist.

2.1.10 Ramm- und Abrissarbeiten usw.

die Schäden verursacht wurden, während das Objekt für Ramm- oder Abrissarbeiten benutzt wurde oder für das Setzen oder Herausziehen von Spundwänden;

2.1.11 Anhänger usw.

sich der Schaden auf eine Beschädigung oder einen Verlust eines Anhängers oder eines ähnlichen Gegenstandes bezieht, es sei denn, die Versicherung wurde darauf für anwendbar erklärt;

2.1.12. Betriebsschäden und Wertminderung

der Schaden entstanden ist aus:

- der Nicht- oder nicht ordnungsgemäßen Nutzbarkeit des Objektes, beziehungsweise in einer Minderung des Verkaufswertes trotz Reparatur gelegen ist, oder
- Beschlagnehmung des Objektes.

2.2. Rückrufaktionen und Werksgarantien

Nicht versichert sind Kosten im Zusammenhang mit Rückrufaktionen des Herstellers, sowie die Werksgarantien, die für neue Maschinen gelten.

2.3 Schäden an dem versicherten Objekt

Von der Deckung, wie sie vorstehend in Artikel 1 vorgesehen ist, ausgeschlossen sind sämtliche Verluste und Schäden:

- a. Welche durch vorsätzliche Handlungen oder grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers/des Versicherten verursacht worden sind;
- b. Welche infolge mangelhafter oder unsachgemäßer Wartung und/oder mangelhafter Pflege des versicherten Objektes entstanden sind, was dem Versicherungsnehmer zuzuschreiben ist;
- c. bestehend aus den Kosten für Reparaturen im Falle normalen Verschleißes.

2.4. Messer und Blätter von Häckslern und Erntemaschinen

Nicht versichert sind Schäden an Messern und Blättern von Häckslern und Erntemaschinen, es sei denn, diese sind die Folge eines auf Grund dieser Versicherung gedeckten Schadenfalls, bei dem das versicherte Objekt auch beschädigt wurde.

2.5. Reifen und Raupen

Schäden an Reifen oder Raupen sind auch mitversichert, ungeachtet ob das Objekt selbst auch beschädigt wurde; von der Schadensersatzleistung wird jedoch ein angemessener Prozentsatz für Verschleiß und allmähliche Verschlechterung abgezogen.

3 Die Schadensersatzleistung

3.1. Allgemein

Die Verpflichtung der Versicherungsgesellschaft zur Schadensersatzleistung, vorbehaltlich der Bestimmungen unter 3.2, umfasst pro Schadensereignis jeweils höchstens den für das Objekt versicherten Betrag, entsprechend nach Entscheidung der Versicherungsgesellschaft:

Bei der Berechnung des Schadensersatzes gemäß Artikel 11 der Allgemeinen Bedingungen werden die beschädigten Teile auf der Grundlage des Brutto-Detailverkaufspreises für den Endbenutzer vergütet. Die Kosten für die Löhne werden auf der Grundlage einer vom Versicherungsnehmer vorgelegten Liste mit dem Werkstatttarif der Vertragshändler vergütet. Diese Liste wird jährlich von der Versicherungsgesellschaft überprüft. Reparaturen können unmittelbar durchgeführt werden aber die beschädigten Teile müssen allerdings jederzeit für Inspektionen verfügbar bleiben.

Reparaturarbeiten, die von Dritten ausgeführt werden, werden ausschließlich vergütet, wenn sie von sachkundigen Reparaturtechnikern auf der Grundlage der nachweislich aufgewendeten Kosten durchgeführt werden.

Für Schäden an Maschinen, entstanden durch einen speziellen Aufbau oder durch Änderungen an den Maschinen, die auf Initiative des Vertragshändlers durchgeführt wurden, bietet die Versicherung keine Deckung.



3.2 auf der Grundlage der Wiederherstellung: die Kosten der Wiederherstellung der Versicherungssache, wobei eine angemessene Abschreibungsrate berücksichtigt wird:

Diese Abschreibungen werden ab dem Tag der Eintragung berechnet und beziehen sich lediglich auf die verschleißempfindlichen Teile und nicht auf die elektronischen Komponenten und nicht auf den Arbeitslohn.

3.3 auf der Grundlage eines Totalverlustes: der Ersatzwert der Versicherungssache unmittelbar vor dem Schadensereignis, abzüglich des Verkaufswerts der eventuellen Reste. Unter Ersatzwert ist der Betrag zu verstehen, der für den Erwerb einer nach Art, Qualität, Zustand und Alter gleichwertigen Sache erforderlich ist.

im Falle des Totalverlustes von Traktoren, Hächslern, Erntemaschinen, Pressen und Teleskopauslegern, den versicherten Betrag für ein Objekt bis 6 Jahren alt.

Für ein Objekt von 6 Jahren alt, oder älter, der Ersatzwert der Versicherungssache unmittelbar vor dem Schadensereignis, abzüglich des Verkaufswerts der eventuellen Reste.

Wenn das Objekt außerhalb der Gewalt des Versicherungsnehmers geraten ist, wird der Schaden erst dann ersetzt, wenn das Objekt nicht innerhalb von dreißig Tagen wiedererlangt werden kann. Wenn es früher wiedererlangt werden kann, so wird der Schaden vergütet, der während des Besitztzuges durch einen oder mehrere der Risiken verursacht wurde, die in Artikel 1 aufgeführt sind.

3.4 Feste Abschreibung vom Neuwert von landwirtschaftlichen Traktoren im eigenen Betrieb

Wenn ein landwirtschaftlicher Traktor

- ausschließlich für den eigenen Landwirtschaft-, Viehzucht-, oder Gartenbaubetrieb eingesetzt wird und
- bei Ankauf durch den Versicherungsnehmer neuwertig war und
- gegen die in Artikel 1 gemeinte Risiken versichert ist, gilt ergänzend zu Absatz 3.2 Folgendes:

3.4.1 erfolgt das Schadensereignis innerhalb von 12 Monaten nach dem Datum des Ankaufs durch den Versicherungsnehmer, so wird als Ersatzwert des Traktors unmittelbar vor dem Schadensereignis der dann zuletzt bekannte Neuwert des Traktors angesehen;

3.4.2 erfolgt das Schadensereignis nach diesen 12 Monaten, jedoch innerhalb von 5 Jahren nach diesem Kaufdatum, so wird der unter 3.1 vorgesehene Neuwert für jeden vollen Monat nach dem 12. Monat ab diesem Kaufdatum um 1% gesenkt;

3.4.3 wenn die Wiederherstellungskosten mehr als 2/3 des Wertes vor dem Schadensereignis betragen, wie dieser gemäß den Bestimmungen unter 3.4.1 oder 3.4.2. festgelegt ist, so wird der Schaden auf der Grundlage des Totalverlustes gemäß 3.3 ersetzt;

3.4.4 der auf die Art und Weise festgelegte Schadensersatzbetrag wird, erforderlichenfalls, über den versicherten Betrag hinaus ausgezahlt;

3.4.5 die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für die nicht zur Standardausrüstung gehörenden Zubehörteile.

3.5 Ersatzleistung über den versicherten Betrag hinaus

Unbeschadet der Bestimmungen in 3.1 bis einschl. 3.3 ersetzt die Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer pro Schadensereignis, erforderlichenfalls über den für das Objekt versicherten Betrag hinaus:

- den Wert der nicht zur Standardausrüstung gehörenden versicherten Zubehörteile;
- die notwendigen Kosten für die Bergung, Räumung, Überwachung, vorläufige Unterbringung, Transport des Objektes zur nächstgelegenen geeigneten Reparaturreinrichtung;
- die Kosten der für die Ermittlung des Schadens erforderlichen Demontage;
- die verschuldeten Einfuhrzölle, falls das Objekt im Ausland zurückbleiben muss und
- den vom Versicherungsnehmer geforderten Beitrag zur Havarie-grosse.

3.6 Versicherte Summe für audio(-visuelle) Geräte

In Bezug auf audio(-visuelle) Geräte, die zur Standardausrüstung oder zu den versicherten Zubehörteilen gehören, wird davon ausgegangen, dass diese zu einem Höchstbetrag von € 500 versichert sind.

3.7 Wiedererlangung des Objektes nach Verlust

Hat die Versicherungsgesellschaft, nachdem das Objekt außerhalb des Besitzes des Versicherungsnehmers geraten ist, den Schaden ersetzt und kann das Objekt danach wiedererlangt werden, so hat die Versicherungsgesellschaft Anspruch auf Rückzahlung der Versicherungsleistung, es sei denn, die Parteien vereinbaren etwas anderes.

Der Versicherte ist verpflichtet, die Versicherungsgesellschaft unverzüglich zu informieren, wenn das Objekt wiedererlangt oder wiedergefunden wird.

4. Selbstbeteiligung:

Die Selbstbeteiligung für die Teilkaskodeckung beträgt € 450 pro Schadensfall.

Im Fall von Diebstahl:

Wenn das versicherte Objekt nicht mit einem genehmigten Sicherheitssystem gegen Diebstahl ausgerüstet wurde oder der Versicherer nicht dafür gesorgt hat, dass dieses Sicherheitssystem zum Zeitpunkt des Diebstahls oder des versuchten Diebstahls in Betrieb war,

- wird in den Niederlanden eine Selbstbeteiligung von 20% des Schadens angewendet, mit einem Minimum von € 2.500. Wenn der Versicherte nachweisen kann, dass das versicherte Objekt mit einem genehmigten Sicherheitssystem gegen Diebstahl ausgerüstet war und, dass dieses System zum Zeitpunkt des Diebstahls oder des versuchten Diebstahls in Betrieb war, wird eine Selbstbeteiligung von € 1.000 angewendet.
- wird in Belgien eine Selbstbeteiligung von € 900 pro Schadensfall angewendet.

5. Versicherungsfristen:

Die Versicherung tritt am Tage der Inbetriebnahme der versicherten Maschine in Kraft und endet nach 12 Monaten mit stillschweigender Verlängerung, gemäß dem dem Versicherungsnehmer abgegebenen Policenzertifikat.



6. Anforderungen Wartung und Reparatur

Der Versicherte ist verpflichtet:

- sich genauestens an die Garantiebestimmungen, Inspektionsfristen und Wechselfristen zu halten, wie sie vom Hersteller angegeben worden sind und er hat ausschließlich Öl- und Schmierstoffe der vorgeschriebenen Qualität zu verwenden;
- in dem vom Hersteller und/oder Vertragshändler und/oder Untervertragshändler zur Verfügung gestellten Wartungsheft die Inspektionen und Betriebsstoffwechsel zu erfassen;
- die Inspektionen, Betriebsstoffwechsel und das Ersetzen von Teilen bei einem vom Hersteller anerkannten Vertragshändler oder Untervertragshändler erfolgen zu lassen oder, wenn dies in eigener Verwaltung gemacht wird, nachzuweisen, dass das Ganze gemäß den Qualitätsnormen eines anerkannten Vertragshändlers erfolgt ist;
- Im Falle von Schaden, sämtliche Angaben und Empfehlungen bezüglich des Betriebsstoffwechsels, der Wartung, den eventuellen Reparaturen und dem eventuellen Ersetzen von Teilen der Versicherungsgesellschaft vorzulegen.

Falls der Versicherte eine oder mehrere der hier genannten Verpflichtungen nicht einhält, verfällt der Anspruch auf Schadensersatz für Schäden, die sich unmittelbar oder mittelbar aus der Nicht-Einhaltung dieser Verpflichtungen ergeben. In diesem Fall liegt die Beweislast, dass die Schäden nicht durch die Nicht-Einhaltung der Verpflichtungen entstanden sind, vollständig beim Versicherten.